

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Niederösterreichische
Verkehrsorganisationsges.m.b.H.
Werkstättenstraße 13
3100 St. Pölten

PLS1-V-0672/144

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

VO

E-Mail: verkehr.bhpl@noel.gv.at

Fax: 02742/9025-37311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Martin Renz

(0 2742) 9025

Durchwahl

37320

Datum

13. Februar 2025

Betrifft

LB39, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Frankenfels:

Art der Arbeiten:

Holzschlägerarbeiten auf Gst. Nr. 1563/1, KG Frankenfels –

Forstarbeiten mit Seilbahnbringung unter Totalsperre

Straße:

LB39 von km 32,200 bis km 32,500

Zeitraum:

17.03.2025 bis 18.04.2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Stefan Suppan, Tel. Nr. 0664/88459786

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** durchzuführen:

Die NÖVOG plant Holzschlägerungsarbeiten auf Gst. Nr. 1563/1, KG Frankenfels, im Zeitraum vom 17.03.2025 bis zum 18.04.2025 (5 Kalenderwochen).

Als tatsächliche Arbeitszeit werden 4 Wochen veranschlagt, wobei an den Tagen Montag – Samstag jeweils von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr gearbeitet wird.

Nördlich des genannten Grundstücks verläuft die B39 sowie die Mariazellerbahn. Die Eisenbahntrasse und die Landesstraße liegen dabei unmittelbar nördlich des Hangs, an welchem die Schlägerungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Entsprechend ist für die Arbeiten eine Totalsperre der Landesstraße und der Eisenbahn erforderlich. Hinsichtlich der Eisenbahn werden im Zeitraum vom 28.02. bis zum 30.04.2025 Erhaltungsarbeiten durchgeführt, wodurch die Mariazellerbahn als Schienenersatzverkehr entlang der B39 geführt wird.

Betreffend der B39 ist die Sperre des Abschnitts von km 32,200 bis km 32,500 erforderlich. In diesem Abschnitt liegt bei km 32,300 die Kreuzung mit der von Norden kommenden L5226. In der ersten Woche der Arbeiten ist die Kreuzung B39/L5226 innerhalb des Baufeldes und demnach nicht für den Straßenverkehr freigegeben. Ab der zweiten Arbeitswoche wird das Arbeitsfeld in Richtung Frankenfels verschoben, sodass der Kreuzungsbereich benutzbar ist.

Außerhalb der Arbeitszeiten (16:30 Uhr bis 07:30 Uhr) ist die B39 und die Kreuzung uneingeschränkt benutzbar. Vor Freigabe der B39 nach durchgeführten Arbeiten ist die Fahrbahn im Baustellenbereich zu inspizieren. Etwaige Gerätschaften zur Räumung der Fahrbahn sind im Baustellenbereich vorzuhalten. Zusätzlich wird zum Schutz der B39 am Geländehang ein Schutzzaun errichtet, welcher das Hinabfallen von Kleingeröll sowie Astteilen verhindern soll.

Betreffend den ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) ist neben dem Schienenersatzverkehr der Mariazellerbahn auch die KfL 652 betroffen.

Es ist vorgesehen, den Baustellenabschnitt vollständig abzusperren und an allen drei Enden bzw. in der 2. Phase an den beiden Enden mit Verkehrsposten abzusichern.

Für folgende Verkehrsteilnehmer erfolgt zum Durchschleusen durch den Baustellenbereich eine kurzfristige Unterbrechung der Arbeiten:

- Busse des Schienenersatzverkehrs (ca. 20 Fahrten/Tag) sowie KfL 652 (1 Kurs)
- Einsatzfahrzeuge im Einsatzfall
- Transport-LKW zur Milchabholung
- Fahrzeuge des NÖ Straßendienst im Zuge des Winterdiensts
- Der örtliche Schul-/Kindergartenbus

Im genannten Abschnitt sind keine Fußgänger und Radfahrflächen vorhanden, wodurch keine Ersatzmaßnahmen einzurichten sind. Im genannten Abschnitt sind zudem keine Anrainer vorhanden, wodurch auch hierfür keine Ersatzmaßnahmen einzurichten sind.

Hinsichtlich der Umleitungsführung können die beiden Phasen der Baustelle folgend unterschieden werden:

Phase 1 – 1. Woche:

Aufgrund des gesperrten Kreuzungsbereichs sind während dieser Phase zwei Umleitungsführungen notwendig.

Die Umleitungsführung entlang der B39 erfolgt über B39 (Warth) – L107 (Tradigist) – L5217 (Schrambach) - B20 (Türnitz) – L102 – B39 und retour.

Hierbei gilt zu erwähnen, dass entlang der L5217 ein LKW-Fahrverbot kundgemacht ist,

wodurch diese durchgehend über die L107 (Eschenau) und weiterführend über die B20 - L102 – B39 zu führen sind. Zur Information der Verkehrsteilnehmer ist eine Woche vor Einrichtung der Baustelle eine Vorabinformation über die geplante Sperre sowie die Umleitungsmaßnahmen kundzumachen.

Die Umleitungsführung von der B39 in Richtung Westen (Melk, Scheibbs) erfolgt über B39 (Marbach) – L103 – L5244 (Texing) – L89 (Richtung Scheibbs bzw. Melk).

Während der Umleitungsführung ist zudem für den Transitverkehr eine Vorankündigung der Sperre im Bereich Kreuzung B20/B39 in Spratzern vorzusehen, wobei der Transitverkehr direkt über die B20 weiterzuführen ist.

Phase 2 – 2. bis 4. Woche:

Während dieser Phase ist die Kreuzung B39/L5226 benutzbar, wodurch lediglich für den von der L5226 kommenden Verkehr eine Vorabinformation (Kreuzung L5226/L89) über die ausschließliche Weiterfahrt Richtung St. Pölten bzw. die Umleitungsführung entlang der B39 kundzumachen ist.

Die Umleitungsführung entlang der B39 erfolgt weiterhin über B39 (Warth) – L107 (Tradigist) – L5217 (Schrambach) - B20 (Türnitz) – L102 – B39 und retour.

Hierbei gilt zu erwähnen, dass entlang der L5217 ein LKW-Fahrverbot kundgemacht ist, wodurch diese durchgehend über die L107 (Eschenau) und weiterführend über die B20 - L102 – B39 zu führen sind. Zur Information der Verkehrsteilnehmer ist eine Woche vor Einrichtung der Baustelle eine Vorabinformation über die geplante Sperre sowie die Umleitungsmaßnahmen kundzumachen. Während der Umleitungsführung ist zudem für den Transitverkehr eine Vorankündigung der Sperre im Bereich Kreuzung B20/B39 in Spratzern vorzusehen, wobei der Transitverkehr direkt über die B20 weiterzuführen ist.

Zwecks Ausgestaltung der Vorankündigungen, Wegweisungen ist seitens des Antragstellers Rücksprache mit der Straßenmeisterei Kirchberg zu halten.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
2. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
3. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken / Leitwinkeln / Leitkegeln / vorübergehende Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/ im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

4. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw.

gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.

5. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
6. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.
7. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
8. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
10. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
11. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
12. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
13. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
14. Die verantwortliche Person (Stefan Suppan / Tel.Nr. 0664/88459786) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben. Weiters ist dafür zu sorgen, dass die Einsatzorganisationen die Kontaktmöglichkeit für eine etwaige Voranmeldung einer Aufhebung der Sperre zum Zweck des Durchfahrens vor Beginn der Arbeiten erhalten.

15. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
16. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
17. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
18. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
19. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
20. Die Arbeiten sind
 - wie im Spruch beschrieben durchzuführen.
21. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - auf der gesamten Fahrbahn, außerhalb der Arbeitszeit (16:30 – 07:30 Uhr)
 - auf Umleitung wie im Spruch beschrieben, während der Arbeitszeit
22. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
 - unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich wie im Spruch beschrieben.
23. Im Baustellenbereich ist der Verkehr zu regeln durch:
 - Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden
24. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

25. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

26. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

27. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

27.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

27.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

27.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

28. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:

28.1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B39 bzw. L5226

28.2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „Zufahrt bis Sperre Kreuzung Weißenburg gestattet“ an den Kreuzungen

- B39/L107
- B39/L102
- Bzw. Phase 1: L5226/L89

28.3. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis zum gesperrten Bereich (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

28.4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)

a. auf 30 km/h von 50 m vor bis zum gesperrten Bereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2

Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

- b. auf 50 km/h von 100 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c. auf 70 km/h von 150 m vor bis 100 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

28.5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 50 m nach der Arbeitsstelle

29. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

- 29.1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 29.2. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- 29.3. „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO 1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils an den im Spruch genannten Stellen vor Beginn der Umleitung (Aufstellung mind. 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

30. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

31. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die örtliche Exekutive

32. Aus Anlass der Arbeiten

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44

zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Hinweise:

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	115,00
Kommissionsgebühren, 4 Amtorgane, 6/2 Stunden a 13,80	€	331,20
Gesamtbetrag	€	446,20

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Verhandlungsschrift	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	25,00
---	---	-------

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 485,50

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bei der RB Region St. Pölten, BIC RLNWATWWOBG, IBAN AT873258500001202563, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: PLS1-V-0672/144
GF 2025/5007
Gesamtbetrag: € 485,50
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 170250050073

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

6. Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Brunnrötte 40, 3212 Schwarzenbach an der Pielach

-
1. Polizeiinspektion Kirchberg an der Pielach, 3204 Kirchberg an der Pielach mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
 2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
 3. Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten
 4. Straßenmeisterei Kirchberg/P., St.Pöltner Straße 94, 3204 Kirchberg an der Pielach
 5. Gemeinde Loich, z. H. der Bürgermeisterin, Loich 5, 3211 Loich
 7. Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach, z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 1, 3204 Kirchberg an der Pielach
 8. ASBÖ Rettungsstelle Frankenfels, Rosenbühelrotte 44, 3213 Frankenfels
 9. Freiwillige Feuerwehr Frankenfels, Markt 65, 3213 Frankenfels
 10. Freiwillige Feuerwehr Weißenburg, Tiefgrabenrotte 22, 3213 Frankenfels
 11. Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, vertreten durch die Verkehrsleitung St. Pölten, Wiener Straße 125, 3100 St. Pölten
 12. Gerlinde und Karl Enner, Schroffengegend 8, 3211 Loich

- 13. Notruf NÖ GmbH, Niederösterreich-Ring 2/Haus D, 3100 St. Pölten
- 14. BH St. Pölten - Forstwesen
zur Zahl PLL1-V-232/045
- 15. BH Lilienfeld - Verkehr
betreffend Umleitungsführung zur Kenntnis
- 16. BH Scheibbs - Verkehr
betreffend Umleitungsführung zur Kenntnis
- 17. BH Melk - Verkehr
betreffend Umleitungsführung zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Verkehr

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen
PLS1-V-0672/144
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 2742) 9025 Durchwahl	Datum
	Martin Renz	37320	13. Februar 2025

Betrifft
LB39, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Holzschlägerungsarbeiten auf oder neben der LB39 im Bereich von km 32,200 bis km 32,500 im Gemeindegebiet von Frankenfels, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 18.04.2025:

1.
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B39 bzw. L5226
2.
„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „Zufahrt bis Sperre Kreuzung Weißenburg gestattet“ an den Kreuzungen
 - B39/L107
 - B39/L102
 - Bzw. Phase 1: L5226/L89
3.
„Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis zum gesperrten Bereich (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
4.
„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
auf 30 km/h von 50 m vor bis zum gesperrten Bereich
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2

Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 100 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 150 m vor bis 100 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

5.

„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung,, (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 50 m nach der Arbeitsstelle

Hinweis: Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K a r g l